

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

zu der Verordnung der Bundesregierung

– Drucksachen 19/19781, 19/20213 Nr. 2 –

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Problem

Schaffung der Grundlage für eine verstärkte Prüfung von Investitionen von Ausländern in inländische Industriebereiche, die besonders ordnungs- oder sicherheitsrelevant sind.

B. Lösung

Empfehlung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind von der Verordnung nicht betroffen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Verordnung wird die Meldepflicht für von Unionsfremden geplante Erwerbe von inländischen Unternehmen auf zusätzliche, besonders ordnungs- und sicherheitsrelevante zivile Wirtschaftsbereiche ausgeweitet. Meldepflichtiger bzw. Antragsteller ist allerdings – bis auf wenige Ausnahmefälle – jeweils der ausländische Erwerber. Insofern entsteht für die deutsche Wirtschaft kein neuer Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im Regelfall keine, da grundsätzlich der ausländische Erwerber der Meldepflicht unterliegt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mit diesem Änderungsvorhaben werden Maßnahmen umgesetzt, die bislang bereits im Rahmen eines AWW-Änderungsvorhabens geplant waren, das unmittelbar im Anschluss an das Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze realisiert werden sollte. Es wird daher verwiesen auf Abschnitt E.3 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes und anderer Gesetze vom 8. April 2020.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf sonstige Kosten der Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme, auf Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/19781 nicht zu verlangen.

Berlin, den 1. Juli 2020

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Pascal Meiser
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Pascal Meiser

I. Überweisung

Die Verordnung der Bundesregierung auf **Drucksache 19/19781** wurde am 19. Juni 2020 gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages auf Drucksache 19/20213 Nr. 2 dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie dem Auswärtigen Ausschuss und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der 15. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung reagiert die Bundesregierung auf Entwicklungen bei Unternehmenserwerben angesichts der Corona-Folgen. Diese aktuelle Entwicklung macht nach ihrer Auffassung deutlich, dass der Kreis der bei der außenwirtschaftlichen Prüfung von Unternehmenserwerben bislang besonders berücksichtigten Unternehmen unzureichend sei. Daher wird mit Hilfe der Verordnung der Kreis der inländischen Unternehmen erweitert. Der Fokus soll auf dem Gesundheitssektor und dort auf Unternehmen, die für die Bekämpfung hochinfektöser Pandemien von wesentlicher Bedeutung sind, liegen. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Erweiterung einer Liste mit besonders ordnungs- und sicherheitsrelevanten zivilen Unternehmen. In der Folge könnten Investitionen von Ausländern in inländische Industriebereiche, die besonders ordnungs- oder sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden. Allerdings sollen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel erfolgen, einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Ausländer zu gewährleisten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Verordnung auf Drucksache 19/19781 in seiner 61. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD deren Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Verordnung auf Drucksache 19/19781 in seiner 101. Sitzung am 1. Juli 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung nicht zu verlangen.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 50. Sitzung am 17. Juni 2020 mit der Fünfzehnten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung (Drucksache 19/19781) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Verordnungsentwurfs getroffen:

„Das Regelungsvorhaben hat voraussichtlich Auswirkungen auf Investitionsvorhaben (SDG 8 – Wirtschaftswachstum), da künftig Investitionen von Ausländern in inländische Industriebereiche, die besonders ordnungs- oder sicherheitsrelevant sind, verstärkt geprüft werden können. Allerdings erfolgen diese Prüfungen ausschließlich mit dem Ziel, einen noch wirksameren Schutz der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland im Falle von kritischen Unternehmenserwerben durch Ausländer zu gewährleisten. Gerade die mit dem Regelungsvorhaben angestrebte Verbesserung der Prüfmöglichkeiten im Falle von ausländischen Anteilserwerben an deutschen Unternehmen, die aufgrund der Herstellung oder Nutzung kritischer Technologien beson-

ders ordnungs- oder sicherheitsrelevant sind, steht im Einklang mit dem Prinzip 2 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, da die Bundesregierung durch gezielte, dabei aber maßvolle, Investitionsprüfungen die Sicherheit Deutschlands gewährleistet.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Verordnungsentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist bedingt plausibel. Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Abgelehnte Anträge

Der folgende, von der Fraktion der FDP auf Ausschussdrucksache 19(9)703 eingebrachte Entschließungsantrag zur Verordnung auf Drucksache 19/19781 fand im Ausschuss keine Mehrheit:

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Bekämpfung der aktuellen Pandemie ist von enormer Wichtigkeit für die Gesellschaft und Wirtschaft und stellt Deutschland vor eine Vielzahl von Herausforderungen. Eine Vielzahl von Maßnahmen mussten getroffen werden, um Deutschland gegen die Pandemie zu wappnen. Gleichwohl darf die Bekämpfung der aktuellen Pandemie nicht zum Einfallstor werden für Einschränkungen, die zur akuten Pandemiebekämpfung womöglich erforderlich erscheinen, jedoch dauerhaft nicht gerechtfertigt sind.

Die vorliegende Verordnung erweitert § 55 Abs. 1 Satz 2 (neue Nummern 8 bis 11) um weitere Fallgruppen aus dem medizinischen Bereich. Der Erwerb von mindestens 10 % der Stimmrechte an Unternehmen, die persönliche Schutzausrüstung, Medizinprodukte oder In-vitro-Diagnostika entwickeln oder herstellen, oder wesentliche Arzneimittel sowie deren Ausgangs- und Wirkstoffe entwickeln, herstellen oder in Verkehr bringen oder Inhaber einer entsprechenden arzneimittelrechtlichen Zulassung sind, unterliegt jetzt der Meldepflicht.

Eine Beschränkung explizit auf die COVID-19-Pandemie ist ebenso wenig vorgesehen wie eine Befristung. Diese ist jedoch erforderlich, da eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union bei diesen Fallgruppen nur in außergewöhnlichen Ausnahmesituationen wie der aktuellen Pandemie überhaupt denkbar ist. Denn in den vergangenen Jahren bestand im Bereich Medizinprodukte kein Handlungsbedarf für eine intensive Investitionskontrolle.

Diese Verordnung geht also weit hinaus über eine Maßnahme zur Bekämpfung der aktuellen Krise, sondern schränkt die unternehmerische Freiheit weit darüber hinaus ein.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- 1. im Rahmen der nächsten Änderung der Außenwirtschaftsverordnung, § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 bis 11 AWV bis zum 31. Dezember 2021 zu befristen und*
- 2. dem Deutschen Bundestag nach einem Jahr über die praktischen Auswirkungen der neuen Fallgruppen nach § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 bis 11 AWV zu berichten, insbesondere*
 - a. wie viele Erwerbe dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gemeldet worden sind,*
 - b. wie viele Investitionsprüfungen stattgefunden haben,*
 - c. in wie vielen Fällen Anordnungen erlassen worden sind,*
 - d. in wie vielen Fällen ein Erwerb untersagt worden ist,*
 - e. wie viele Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt worden sind und*
 - f. inwieweit eine Fortschreibung dieser Regelung über den 31. Dezember 2021 hinaus erforderlich ist.*

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat die Verordnung auf Drucksache 19/19781 in seiner 81. Sitzung am 1. Juli 2020 abschließend beraten.

Die Fraktion der FDP brachte auf Ausschussdrucksache 19(9)703 einen Entschließungsantrag zu der Verordnung auf Drucksache 19/19781 ein.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, die Aufhebung der Verordnung auf Drucksache 19/19781 nicht zu verlangen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)703.

Berlin, den 1. Juli 2020

Pascal Meiser
Berichtersteller

